

Haus- und Benutzungsordnung für die Waldhütte „Vogesenblick“

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung und Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung der Waldhütte Vogesenblick, Schützenstraße, 77971 Kippenheim-Schmieheim.

§ 2 Vertragsparteien

(1) „Vermieter“ im Sinne dieses Vertrages ist die Ortsverwaltung Schmieheim.

(2) „Mieter“ im Sinne dieses Vertrages ist der namentlich genannte und unterzeichnende. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten für und gegen ihn.

§ 3 Verwaltung der Waldhütte

(1) Die Verwaltung der Waldhütte erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Kippenheim, Abteilung Schmieheim.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Kippenheim, der Ortsvorsteher von Schmieheim sowie deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Gegenstand des Mietvertrages

(1) Der Mietgegenstand umfasst den durch den Haupteingang zugänglichen Kaminraum der Hütte mit Kühlschrank, Schanktheke und Spülbecken, den überdachten Hüttenteil, die Außenanlage mit Grill sowie die durch einen separaten Eingang zugänglichen Toiletten.

(2) Strom- und Wasserverbrauch sind bei üblicher Nutzung im Mietpreis enthalten (Strom nur 230V einphasig, keine Nutzung von 400V Drehstrom).

(3) Holz für Grill, Kamin und Herd sind vom Mieter mitzubringen.

(4) Die Nutzung eines Kühlschranks (ca. 320 Liter Inhalt) ist im Mietpreis enthalten

(5) Gläser, Geschirr, Toilettenpapier, Handtücher für die Toilette sowie Putzmittel und -gerät zum Reinigen nach der Party sind ebenfalls vom Mieter selbst bereitzustellen.

§ 5 Zulässige Nutzung

(1) Eine gewerbliche Nutzung mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht zulässig.

(2) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden.

§ 6 Vertragsabschluss

(1) Mit Anfrage eines konkreten Termins über die hierfür eingerichtete Buchungsmaske gibt der Mieter ein verbindliches Angebot ab. Der Abschluss des Mietvertrags kommt

erst nach ausdrücklicher Annahme durch den Vermieter zustande. Die bloße Buchungsbestätigung nach Abgabe des Angebots des Mieters stellt noch keine Annahme dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Eingangsbestätigung der Anfrage.

(2) Mit Abgabe der Buchungsanfrage durch den Mieter erkennt dieser die ihm vorab zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellten Bedingungen als Vertragsbestandteile an.

(3) Das vereinbarte Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrags fällig, spätestens jedoch zwei Bankarbeitstage vor Mietbeginn. Sollte der Mieter das fällige Benutzungsentgelt auch auf einmaliges Anfordern nicht fristgerecht bezahlt haben ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Mietobjekt für den fraglichen Zeitraum anderweitig zu nutzen.

(4) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 7 Kautio

(1) Für jede Buchung wird eine Kautio in Höhe von 100 Euro fällig.

(2) Die Kautio wird dem Mieter in der Regel innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt, sofern kein Verstoß gegen diese Mietbedingungen vorliegt.

(3) Bei Verstößen werden dem Verstoß angemessene Beträge einbehalten, auszugsweise aufgelistet in den §§ 8, 11 dieser Nutzungsordnung.

(4) Falls im Buchungssystem keine Bankverbindung für die Rückerstattung der Kautio angegeben wurde, wird sie auf das Konto überwiesen, von dem die Überweisung für Miete und Kautio seitens Mieter erfolgt ist.

§ 8 Verstöße

(1) Für eine wiederholte Abnahme werden 25 Euro eingezogen.

(2) Für Nachreinigungen werden 25 Euro pro Arbeitsstunde berechnet.

(3) Fehlendes oder zerstörtes Inventar muss zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.

(4) Für das Nichterscheinen zum Abnahmetermin werden 50 € berechnet.

(5) Verstöße gegen die Hausordnung, soweit nicht in den Absätzen 1-4 mit höherer Strafe bedroht, mit 25 € (§ 13).

(6) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kautio komplett einbehalten werden.

(7) Ein schwerwiegender Verstoß ist zum Beispiel ab einer Verzögerung der Abnahme um 1,5 Stunden anzunehmen.

(8) Beim Vorliegen mehrerer Verstöße kann die Summe die Kautio überschreiten, in diesem Falle wird eine Rechnung unter Auflistung der Verstöße an den Mieter gesandt.

§ 9 Nutzungsdauer / Nutzungsentgelt

(1) Die Waldhütte Vogesenblick wird jeweils

a) an Freitagen von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages

b) an Samstagen von 12:00 Uhr bis 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages vermietet.

(2) Je Mietzeitraum wird Benutzungsentgelt in Höhe von 130€ erhoben.

(3) Die Abnahme erfolgt zum Zeitpunkt der endenden Nutzungszeit.

§ 10 Stornierung/ Mieterwechsel

- (1) Nach Unterzeichnung ist eine kostenfreie Stornierung nur bis zum Ablauf des 15. Tages vor Mietbeginn möglich.
- (2) Stornierungen zwischen dem 14. und dem 8. Tag, werden mit einer Stornogebühr von fünfzig vom hundert des vereinbarten Mietzinses berechnet.
- (3) Bei Stornierungen innerhalb der letzten 7 Tage vor Mietbeginn bleibt der gesamte Mietzins fällig.
- (4) Die Gebrauchsüberlassung an eine andere Person als den vertraglichen Mieter, bedarf der Zustimmung durch einen Vertreter des Vermieters.

§ 11 Haftung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die Hütte, deren Einrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet schadhafte Gegenstände dem Vermieter zu melden.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter oder dessen Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Auf besonderes Verlangen hat der Mieter bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kippenheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an der Hütte, deren Einrichtungen, Geräten, Außenanlage und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (6) Der Mieter haftet auch für die von Dritten verursachten Schäden.
- (7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer und den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

§ 12 Hausordnung

- (1) Es ist nicht erlaubt:
 - während der Mietdauer bauliche Veränderungen an der Hütte vorzunehmen
 - zusätzliche Überdachungen aufzuspannen oder Sitzpodeste zu schaffen
 - ungebührlichen Lärm zu verursachen mit Rücksicht auf die Anwohner
 - ab 22.00 Uhr müssen Musikgeräte auf Zimmerlautstärke gestellt werden, Auftritte von Musikkapellen haben danach zu unterbleiben;

- ein Feuer außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen zu machen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich:

- sämtlichen angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen
- die Hütte besenrein zu säubern und die Toilette und den Thekenbereich nass aufzuwischen
- die Anlage um die Hütte zu säubern
- den Parkplatz zu säubern
- die Feuerstelle zu kontrollieren und nur ausgebrannt zu hinterlassen
- Beschädigungen in oder an der Hütte sofort dem Hüttenwart zu melden
- den Kühlschrank nach der Vermietung zu reinigen
- Wegmarkierung, welche von ihm gesetzt wurden (beispielsweise auf den Zufahrtswegen zur Hütte aufgehängte Luftballons o.ä.) spätestens bei Übergabe zu entfernen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Entsorgung in Auftrag gegeben und dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Sich über bestehende Sperrungen von Grillstellen aufgrund von Waldbrandgefahr beim Ortenaukreis oder der Gemeinde Kippenheim zu informieren und bei Vorliegen einer Sperrung das Grillen an der Waldhütte zu unterlassen (gilt auch für mitgebrachte Grills).

§ 13 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, hat entstehenden Schaden zu ersetzen und kann von der weiteren Nutzung der Hütte ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird ein im Verhältnis zum entstandenen Mehraufwand stehender Anteil der Kautions einbehalten, beziehungsweise ein darüberhinausgehender Anspruch dem Mieter in Rechnung gestellt (siehe § 7).

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist am 19.08.2024 in Kraft getreten.

Ortsverwaltung Schmieheim
Ortsvorsteher Michael Hartmann
Im Schloßgarten 1
77971 Kippenheim-Schmieheim
Tel. 07825/9321
E-Mail: ovschmieheim@kippenheim.de

Bitte beachten Sie:

Für sämtliche Anfragen zur Waldhütte und zu Buchungen wenden Sie sich bitte an:

Telefon: 0 78 25 - 86 93 42

E-Mail: kontakt@waldhuetten-vogesenblick.de

Website: <http://www.waldhuetten-vogesenblick.de>